



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1 GELTUNG

- 1.1 Diese AGB gelten für Vertragsverhältnisse zwischen einem Gast und einem Dienstleister. Als Dienstleister im Sinne dieser AGB gelten
- Wanderleiterinnen und Wanderleiter
  - Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer
  - Firmen, welche geführte Bergsportaktivitäten anbieten
- 1.2 Diese AGB gelten nur dann, wenn dies von den Vertragsparteien vereinbart ist. Dazu genügt ein Hinweis auf die AGB durch den Dienstleister, sei dies mündlich, schriftlich (per E-Mail, Textnachricht o.ä.) oder auf der Webseite.
- 1.3 Die AGB gelten nur subsidiär, die einschlägigen zwingenden Vorschriften des Bundesgesetzes über Pauschalreisen (SR 944.3) und des Obligationenrechts (SR 220) und die individuellen Abmachungen zwischen dem Dienstleister und dem Gast gehen den AGB vor.

## 2 ABSCHLUSS DES VERTRAGS

- 2.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald der Gast und der Dienstleister gegenseitig die Absicht ausgedrückt haben, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Aktivität im Führungsverhältnis zu unternehmen.
- 2.2 Der Vertrag kann mündlich oder schriftlich (E-Mail, Textnachricht, Onlineformular, Brief etc.) abgeschlossen werden.
- 2.3 Erfolgt im Anschluss auf einen mündlichen Vertragsabschluss eine schriftliche Auftragsbestätigung durch den Dienstleister, so ist deren Inhalt für beide Parteien verbindlich, wenn der Gast nicht innert drei Tagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung widerspricht.
- 2.4 Beide Parteien können verlangen, dass der Vertrag schriftlich abgeschlossen wird. Dazu genügt ein Austausch per E-Mail oder Textnachricht. Ein Brief mit eigenhändiger Unterschrift ist nur notwendig, wenn dies von einer Partei ausdrücklich verlangt wird.

## 3 LEISTUNGEN

- 3.1 Die im Preis enthaltenen Leistungen sind im Angebot beschrieben.
- 3.2 Wenn in der Ausschreibung nicht anders vermerkt, kommt der Gast für Fahrspesen und Zwischenverpflegungen selbst auf.
- 3.3 Teilnehmer/innen, die nicht SAC-Mitglied sind, wird bei einer Übernachtung auf SAC-Hütten der Aufpreis zusätzlich verrechnet.

## 4 MITWIRKUNG DES GASTES

- 4.1 Eigenverantwortung: Der Gast trägt eine seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Eigenverantwortung.
- 4.2 Akzeptanz des Restrisikos: Der Gast akzeptiert das dem Bergsport innewohnende Restrisiko, das auch bei sorgfältiger Führungsarbeit besteht.
- 4.3 Der Gast ist verpflichtet, dem Dienstleister Auskunft zu geben über alle Aspekte, welche für die sichere und erfolgreiche Durchführung der geplanten Aktivität relevant sind. Dies betrifft insbesondere die alpine technischen Fähigkeiten, die Kondition sowie allfällige gesundheitliche Probleme.
- 4.4 Liegt seitens des Dienstleisters eine detaillierte Umschreibung der Anforderungen vor, so sind die Gäste verpflichtet, sorgfältig zu überprüfen, ob sie diese Anforderungen erfüllen. Weiter sind sie verpflichtet, den Dienstleister so früh wie möglich von sich aus überallfällige problematische Aspekte zu informieren.

4.5 Sicherheitsrelevante Weisungen: Während der Aktivität ist der Gast verpflichtet, die sicherheitsrelevanten Weisungen der Führungsperson strikte zu befolgen. Weiter ist er verpflichtet, seinen alpine-technischen und konditionellen Möglichkeiten entsprechend mitzuwirken.

4.6 Gäste, welche ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllen, können vom Dienstleister ohne Anspruch auf Rückerstattung der Kosten ausgeschlossen werden.

## **5 PROGRAMMÄNDERUNG**

5.1 Schlechtwetter oder Naturereignisse können zu Änderungen oder Absage einer Tour führen.

5.2 Der Dienstleister bietet wenn möglich im Interesse des Gastes eine gleichwertige Ersatztour an. Mehrkosten, die wegen einer Änderung betreffend Programm, Gegend, Übernachtung oder Anreise anfallen, werden dem Gast verrechnet.

5.3 Lehnt der Gast die angebotene Ersatztour bzw. die alternative Aktivität ab, so kann der Dienstleister eine Absage gemäss Ziff. 6.2 oder einen Abbruch gemäss Ziff. 8.13 machen.

## **6 ABSAGE**

6.1 Muss der Dienstleister eine vereinbarte Aktivität vor deren Beginn absagen aus einem Grund, der innerhalb seines persönlichen Risikobereichs liegt (z.B. Krankheit, Unfall, familiäre Ereignisse), so ist beiderseits keine Entschädigung geschuldet.

6.2 Muss der Dienstleister eine vereinbarte Aktivität absagen aus einem Grund, der ausserhalb seines persönlichen Risikobereichs liegt (z.B. schlechtes Wetter, ungünstige Verhältnisse am Berg, gestörte Verkehrsverbindungen), und ist der Gast mit dem angebotenen Ersatz nicht einverstanden (Ziff. 5.2), so schuldet der Gast für die vereinbarten Touren- bzw. Kurstage 100 % des Honorars. Zudem hat der Gast die anfallenden Annullationskosten für gebuchte Transportmittel, Unterkünfte etc. zu tragen.

6.3 Absage durch den Gast: Sagt der Gast ab, so hat er die anfallenden Annullationskosten vollumfänglich zu übernehmen (Transportmittel, Unterkunft etc.) und das Honorar im folgenden Umfang zu bezahlen:

Tagestouren:

- Bis 3 Tage vor Tourdatum: Gesamtes Honorar
- Bis 7 Tage vor Tourdatum: 50% des Honorars
- Mehr als 7 Tage vor Tourdatum: keine Kosten

Mehrtagestouren

- Bis 10 Tage vor Tourstart: Gesamtes Honorar
- 11 bis 30 Tage vor Tourstart: 50% des Honorars
- Mehr als 30 Tage vor Tourstart: keine Kosten

## **7 ABRUCH**

7.1 Muss der Dienstleister eine bereits begonnene, eintägige Aktivität aus Sicherheitsgründen abbrechen (Wetter, Verhältnisse, Überforderung des Gastes u.ä.), so schuldet der Gast die Vergütung in vollem Umfang.

7.2 Muss der Dienstleister eine bereits begonnene, mehrtägige Aktivität abbrechen aus einem Grund, der innerhalb seines persönlichen Risikobereichs liegt (z.B. Krankheit, Unfall, familiäre Ereignisse), so schuldet der Gast die Vergütung für die bereits geleistete Führungsarbeit, ansonsten ist beiderseits keine Entschädigung geschuldet. Die anfallenden Annullationskosten für gebuchte Unterkünfte, Transportmittel etc. trägt in diesem Fall der Dienstleister.

7.3 Muss der Dienstleister eine bereits begonnene, mehrtägige Aktivität abbrechen aus einem Grund, der ausserhalb seines persönlichen Risikobereichs liegt (z.B. schlechtes Wetter, ungünstige Verhältnisse am Berg, gestörte Verkehrsverbindungen), und ist der Gast mit dem angebotenen Ersatz (Ziff. 5.2) nicht einverstanden, so schuldet der Gast für

die vereinbarten Touren- bzw. Kurstage 100 % des Honorars. Zudem hat der Gast die anfallenden Annullationskosten für gebuchte Unterkünfte, Transportmittel etc. zu tragen.

7.4 Bricht der Gast eine bereits begonnene Aktivität ab, so schuldet er dem Dienstleister die Vergütung für die vereinbarten Tage in vollem Umfang und hat sämtliche Kosten zu übernehmen, die aus der Annullationskostenversicherung von Unterkünften, Transportmitteln etc. entstehen.

## **8 VERSICHERUNG**

- 8.1 Die Angebote des Dienstleisters enthalten keinen Versicherungsschutz.
- 8.2 Der Gast verpflichtet sich, für einen genügenden persönlichen Versicherungsschutz zu sorgen.
- 8.3 Annullationskosten: Dem Gast wird der Abschluss einer Annullationskostenversicherung empfohlen.
- 8.4 Der Gast ist selber verantwortlich für eine genügende Kranken- und Unfallversicherung, welche auch die Such-, Rettungs- und Rückführungskosten einschliesst.

## **9 VERGÜTUNG**

- 9.1 Die Vergütung setzt sich zusammen aus dem Honorar für die eigentliche Dienstleistung, aus einer Entschädigung für die Reisezeit, aus den Nebenkosten und eventuell aus der Mehrwertsteuer.
- 9.2 Die Bestandteile der Vergütung können einzeln ausgewiesen werden oder es kann ein Pauschalpreis vereinbart sein.
- 9.3 Die Modalitäten für die Bezahlung der Vergütung werden vom Dienstleister vorgegeben.
- 9.4 Macht der Dienstleister keine Vorgabe, so hat der Gast die gesamte Vergütung als Anzahlung vor der geplanten Aktivität zu leisten.
- 9.5 Der Dienstleister versendet in der Regel Rechnungen per Email. Eine Zahlung vor Ort mit Debitkarten (keine Kreditkarten) oder TWINT ist nach Absprache möglich.

## **10 HAFTUNG UND SCHADENERSATZ**

- 10.1 Der Dienstleister verpflichtet sich, die Aktivitäten nach bestem Wissen und Gewissen zu planen und durchzuführen.
- 10.2 Mit der Buchung anerkennt der Gast, dass ein Restrisiko besteht und verzichtet auf jegliche Ansprüche, auf Schadenersatz oder anderweitige Forderungen.

## **11 BILDMATERIAL**

- 11.1 Der Dienstleister sowie die Gäste nehmen während der Aktivitäten Fotos und Filme auf, auf welchen einzelnen Personen erkennbar sein können. Die Gäste erklären sich mit den Aufnahmen und mit der allfälligen Verwendung des Bildmaterials durch den Dienstleister ausdrücklich einverstanden.
- 11.2 Falls ein Gast mit der Verwendung von Bildmaterial nicht einverstanden ist, ist er verpflichtet, dies dem Dienstleister vorgängig schriftlich mitzuteilen.

## **12 DATENSCHUTZ**

- 12.1 Der Dienstleister verwendet die ihm übermittelten Daten ausschliesslich im Zusammenhang mit der angemeldeten Aktivität und für den Versand eigener Informationen (z.B. Newsletter).
- 12.2 Der Gast kann sich jederzeit selbständig von Verteilerlisten abmelden.
- 12.3 Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

## **13 ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND**

- 13.1 Anwendbar ist Schweizer Recht, auch wenn der Auftrag im Ausland erfüllt wird oder wenn der Gast seinen Wohnsitz im Ausland hat.
- 13.2 Der Gerichtsstand bestimmt sich nach dem Wohnsitz bzw. dem Sitz des Dienstleisters. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte.